

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00034 vom 28. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00034 du 28 décembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00034 del 28 dicembre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Der Bund und die Kantone gewährleisten Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 2-2d des bis Ende 2007 gültig gewesenen Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (nachfolgend: aELG) respektive Art. 4-6 des seit Januar 2008 gültigen Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur AHV/IV, ZLG, in den bis 31. Dezember 2007 und seit 1. Januar 2008 gültigen Fassungen).

1.2. Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 aELG; entspricht Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten sind zusammenzurechnen (Art. 3a Abs. 4 aELG; Art. 9 Abs. 2 ELG).

1.3. Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 3c aELG (ab 2008 nach Art. 11 ELG) ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 3c Abs. 1 lit. g aELG; Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (nicht publizierte Erw. 3e des Urteils BGE 128 V 39; BGE 121 V 205 Erw. 4a; AHI 2001 S. 133 Erw. 1b, je mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. März 2004 in Sachen Z., P 51/03, Erw. 2.2). Ohne Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines Verzichts hat eine Vermögensanrechnung selbst dann nicht zu erfolgen, wenn der Leistungsansprecher vor der Anmeldung zum Bezug der Ergänzungsleistungen über seine Verhältnisse gelebt haben könnte. Das Ergänzungsleistungssystem bietet keine gesetzliche Handhabe dafür, eine wie auch immer geartete "Lebensführungskontrolle" vorzunehmen und danach zu fragen, ob ein Gesuchsteller in der Vergangenheit im Rahmen einer "Normalitätsgrenze" gelebt hat. Vielmehr hat die Ergänzungsleistungsbehörde von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen (BGE 121 V 206 Erw. 4b mit Hinweisen).

überwiesen (Urk. 7/10 S. 1 und S. 4 f.). Ende 2005 befanden sich auf diesem Konto noch Fr. 10'666.04 (Urk. 7/24). Insgesamt hatten der Beschwerdeführer und seine Frau von Dezember 2001 bis April 2003 somit Kapitalleistungen von rund Fr. 293'706.-- bezogen.

3.2.2 Die Beschwerdegegnerin prüfte bei der Festlegung der Zusatzleistungen ungeachtet der übrigen finanziellen Verhältnisse, ob die vom Beschwerdeführer behaupteten Ausgaben für Zahnarztkosten, Schuldentrückzahlung, Verwandtenunterstützung und Firmenaufbau in den Jahren 2001 bis 2003 belegt seien, und anerkannte jeweils ohne nähere Begründung einen Teil der unbelegten Auslagen. Die anerkannten Auslagen subtrahierte sie von der Summe der Kapitalleistungen. Vom restlichen Betrag machte sie (in Anwendung von Art. 17a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV) einen Abzug von Fr. 10'000.-- pro Jahr, was bis zum Jahr 2007 Fr. 104'000.-- ergab. Diesen Betrag rechnete sie in der Verfügung vom 20. September 2007 als (hypothetisches) Vermögen an (Urk. 3/1 S. 4, Urk. 7/48, Urk. 7/76 S. 3). Bei diesem Vorgehen wird jedoch nicht berücksichtigt, ob und inwiefern der tatsächliche Lebensunterhalt und andere (erwiesene) Auslagen mangels anderer Einnahmen von den Kapitalleistungen finanziert werden mussten. Im Folgenden sind daher die Einnahmen von Dezember 2001 (Auszahlung der ersten Kapitalleistung) bis Januar 2007 (Monat vor der ersten Zusatzleistung) den Ausgaben gegenüberzustellen.

E. 3.3

3.3.1 In Bezug auf die Einnahmen ist dem IK-Auszug des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass er im Jahr 2001 ein Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 126'100.--, mithin Fr. 10'508.35 pro Monat, und im Jahr 2002 ein solches von Fr. 121'015.-- erzielt hatte (Urk. 14/9 S. 1 f., Urk. 17/6 S. 1). Von Dezember 2001 bis Ende 2002 nahm der Beschwerdeführer somit nach Abzug geschätzter Sozialabgaben von 12 % ein Nettoeinkommen von Fr. 115'740.50 ($[Fr. 10'508.35 + Fr. 121'015.--] \times 0,88$) ein. Erwerbseinkünfte aus späteren Jahren sind in seinem IK-Auszug nicht verzeichnet. Jedoch geht aus den Steuererklärungen der Jahre 2003 bis 2005 hervor, dass er auch noch nach seiner Pensionierung im Januar 2003 ein Erwerbseinkommen generierte, und zwar im Jahr 2003 Fr. 10'395.-- aus unselbständiger und Fr. 9'206.-- aus selbständiger Tätigkeit (Urk. 7/14 S. 1), im Jahr 2004 Fr. 32'868.-- und Fr. 1'230.-- (Urk. 7/15 S. 1) sowie im Jahr 2005 Fr. 9'698.-- und Fr. 1'692.-- (Urk. 7/16 S. 2) je netto. Das gesamte Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers von Dezember 2001 bis Ende 2005 betrug somit rund Fr. 180'829.--. Ein Erwerbseinkommen im Jahr 2006 wird nicht behauptet und ist nicht aktenkundig. Auch im Januar 2007 ist kein Einkommenseingang verzeichnet (vgl. insbesondere den Auszug des D.____-Privatkontos I.____, Urk. 7/26.3).

3.3.2 Die Ehefrau des Beschwerdeführers war in den Jahren 2001 bis zu ihrer Pensionierung im Juli 2006 selbständigerwerbend (Urk. 17/5 S. 2). Im IK-Auszug vom 9. Dezember 2008 (Urk. 17/5 S. 2) ist für die Jahre 1998 bis 2005 je ein Betrag passend zum Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende als Einkommen eingetragen, was darauf schliessen lässt, dass je der Mindestbeitrag an die Ausgleichskasse bezahlt worden ist und die eingetragenen Einkommensbeträge von Fr. 7'623.-- von 1996 bis 2002 und von Fr. 8'307.-- von 2003 bis 2005 nicht den effektiven Einkommen entsprechen. Denn bei Selbständigerwerbenden werden die Erwerbseinkommen im IK soweit eingetragen, als für sie die Beiträge entrichtet worden sind (Art. 138 Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV), während bei Arbeitnehmern das erzielte

Einkommen eingetragen wird, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat (Art. 30 ter Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 AHVV). Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau erklärten dazu denn auch, die Aktivitäten für ihre Firma V.____ hätten keine Einnahmen gebracht (Urk. 1 S. 2). Die AHV-Beiträge seien immer aus dem Einkommen des Beschwerdeführers bezahlt worden (Urk. 21 S. 2). Im Verwaltungsverfahren hatte die Ehefrau erklärt, sie habe aufgrund des mangelnden Erfolges ihres Unternehmens keine Belege mehr gesammelt. Ihre Aufgabe sei insbesondere die Vertretung J.____ Künstler gewesen, um für diese Ausstellungen zu organisieren. Finanzielle Erfolge in diesem Bereich seien nur schwer zu erreichen, weshalb sie nur Ausgaben gehabt habe (Schreiben vom 15. Mai 2007; Urk. 7/43). Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers kein namhaftes Einkommen aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielte, welches an der vorzunehmenden Beurteilung etwas zu ändern vermöchte. Es kann deshalb vernachlässigt werden.

3.3.3.3.1 Der Beschwerdeführer gibt sodann an, er und seine Ehefrau hätten in den Jahren 2003 bis 2006 Renten in der Höhe von Fr. 44'625.-- und Prämienverbilligungen in der Höhe von Fr. 5'640.-- bezogen (Urk. 1 S. 1, Urk. 3/2). Gemäss der Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 24. Januar 2003 bezog er ab dem 1. Februar 2003 eine Altersrente in der Höhe von monatlich Fr. 959.-- (Urk. 14/3), welche mit Verfügung vom 6. Juni 2006 im Rahmen der Pensionierung seiner Ehefrau ab 1. August 2006 auf Fr. 801.-- pro Monat plafoniert wurde (Urk. 17/2). Die Ehefrau erhält seit dem 1. August 2006 eine Altersrente von monatlich Fr. 958.-- (Urk. 17/3). Insgesamt wurden ihnen somit bis und mit Januar 2007 Altersrenten im Betrag von Fr. 50'832.-- ([42 Mt. x Fr. 959.--] + [6 Mt. x Fr. 801.--] + [6 Mt. x Fr. 958.--]) ausbezahlt. Der Betrag von Fr. 5'640.-- für Prämienverbilligungen ist nicht belegt, aber nachvollziehbar. Denn er entspricht den Prämienverbilligungen von 2003 bis 2005 für die B.____ in der Höhe von zweimal Fr. 2'040.-- und einmal Fr. 1'560.--, weshalb diese Beträge als Einkommen anzurechnen sind.

3.3.4.1 Weiter bestanden und bestehen unstrittig Ansprüche des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau auf Renten von K.____ seit Januar respektive Juni 2005 (Urk. 7/12-13). Die im Einspracheverfahren (Einsprache vom 15. Oktober 2007; Urk. 7/52 S. 2) noch beanstandete Anrechnung dieser Renten in der Höhe von zweimal Fr. 800.-- pro Jahr (respektive Fr. 133.35 pro Monat) gemäss der Berechnung der Zusatzleistungen in der Verfügung vom

20. September 2007 (Urk. 3/1 S. 4) wird vom Beschwerdeführer mit der hier zu beurteilenden Beschwerde nicht mehr beantragt (Urk. 1). Auch wird nicht geltend gemacht, dass die tatsächliche Entgegennahme dieser Renten schon vor der Anmeldung zum Bezug von Zusatzleistungen nicht möglich gewesen sei. Von diesen Renten ist daher auszugehen, was insgesamt bis und mit Januar 2007 den Betrag von rund Fr. 3'000.-- ergibt (Januar bis Mai 2005 = Fr. 66.65, Juni 2005 bis Januar 2007 = Fr. 133.35).

3.3.5.1 Die Einnahmen der Eheleute von der ersten Kapitalauszahlung Ende 2001 bis zum Beginn der Zusatzleistungen ab Februar 2007 (Urk. 7/76) betragen somit insgesamt Fr. 534'006.--.

3.4.1.1.1

nach der allgemeinen Lebenserfahrung $\frac{1}{4}$ berwiegend wahrscheinlich, dass in beiden Bereichen gewisse Ausgaben angefallen sind. Gemäss der Haushaltbudgeterhebung 2006 werden in einem Zweipersonenhaushalt $\frac{1}{4}$ r die Nachrichten $\frac{1}{4}$ bermittlung im Jahr 2006 durchschnittlich Fr. 166.-- pro Monat respektive Fr. 1'992.-- pro Jahr und $\frac{1}{4}$ r die Gesundheitspflege (also nicht nur $\frac{1}{4}$ r Gesundheitskosten) Fr. 347.-- pro Monat, mithin Fr. 4'164.-- pro Jahr ausgegeben (HABE 2006, a.a.O.). Die vom Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer angegebenen Auslagen liegen damit unter den statistischen Erhebungen und in einem $\frac{1}{4}$ ublichen Rahmen. Auch werden sie von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten (Urk. 6 S. 2) und sind zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bez $\frac{1}{4}$ glich der Einkommenssteuer gibt der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer ohne Belege Zahlungen von insgesamt Fr. 3'814.45 im Jahr 2003, Fr. 322.-- im Jahr 2004 und Fr. 1'038.30 im Jahr 2005 sowie Fr. 1'294.40 im Jahr 2006 an (Urk. 3/2). Die Steuerfaktoren in den Steuererkl $\frac{1}{4}$ rungen 2003 bis 2005 ergeben indessen gemäss dem Steuerberechnungsprogramm des Kantons Z $\frac{1}{4}$ rich (www.steuern.ch) gerundet Fr. 385.-- (2003), Fr. 790.-- (2004) und Fr. 120.-- (2005). F $\frac{1}{4}$ r die Jahre 2006 und 2007 sind die massgeblichen Steuerfaktoren nicht belegt. Es ist am Wahrscheinlichsten, dass die Steuerbelastung im Jahr 2006 und 2007 vergleichbar mit jener des Vorjahres war, also ebenfalls zirka Fr. 120.-- $\frac{1}{4}$ r 2006 respektive Fr. 10.-- $\frac{1}{4}$ r Januar 2007 betrug. Von Dezember 2001 bis Ende 2002 waren wegen des h $\frac{1}{4}$ heren Einkommens h $\frac{1}{4}$ here Steuern (Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer) zu bezahlen, und zwar ist gemäss dem Steuerberechnungsprogramm des Kantons Z $\frac{1}{4}$ rich und ausgehend vom Nettoerwerbseinkommen von Fr. 110'968.-- (Fr. 126'100.-- - 12 %) im Jahr 2001 sowie von Fr. 106'493.20 (Fr. 121'015.-- - 12 %) im Jahr 2002 sowie nach gesch $\frac{1}{4}$ tzten Einkommensabz $\frac{1}{4}$ gen von je Fr. 11'000.-- (angelehnt an die Abz $\frac{1}{4}$ ge in den Steuererkl $\frac{1}{4}$ rungen 2003 bis 2005, Urk. 7/14-16) von einer Steuerbelastung im Jahr 2001 von rund Fr. 1'300.-- pro Monat und im gesamten Jahr 2002 von rund Fr. 14'000.-- auszugehen.

3.4.2.Ä Ä Als einmalige gr $\frac{1}{4}$ ssere Auslagen in den Jahren 2003 bis 2006 macht der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer wiederum ohne Belege die Steuern $\frac{1}{4}$ r die von 2001 bis 2003 ausbezahlten Kapitaleistungen von insgesamt Fr. 15'738.70 geltend (Urk. 3/2). Dieser Kapitalsteuerbetrag ist gemäss dem Steuerberechnungsprogramm der Postfinance (vgl. Besteuerung Kapitalauszahlung S $\frac{1}{4}$ ule 3a, in: www.postfinance.ch) $\frac{1}{4}$ r die ausbezahlten Kapitalsummen realistisch, weshalb von seinen Angaben ausgegangen werden kann. Weiter $\frac{1}{4}$ hrte der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer den einmaligen Betrag von Fr. 33'150.-- $\frac{1}{4}$ r den Kauf eines Personenfahrzeuges der Marke Nissan (X-Trail 2.0) an. Die Anschaffung des Nissan im Jahr 2002 ist belegt (Urk. 7/17), jedoch nicht der Kaufpreis. Aktuell kostet ein solcher Personenwagen gemäss der Nissan Homepage (www.nissan.ch) im Neuwert mindestens Fr. 37'940.--, weshalb ein Kaufpreis von Fr. 33'150.-- im Jahr 2002 plausibel erscheint. Ausserdem war der Kaufpreis von Fr. 33'150.-- auch in der Steuererkl $\frac{1}{4}$ rung $\frac{1}{4}$ r das Jahr 2003 aufgef $\frac{1}{4}$ hrt worden (Urk. 7/14 S. 3), weshalb dieser zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen ist. F $\frac{1}{4}$ r Brillen macht der Beschwerdef $\frac{1}{4}$ hrer den Betrag von Fr. 2'300.-- geltend (Urk. 3/2). Es ist aus den Identit $\frac{1}{4}$ tskarten des Ehepaares ersichtlich, dass sie beide Brillentr $\frac{1}{4}$ ger sind (Urk. 7/8), weshalb gewisse Auslagen $\frac{1}{4}$ ber mehrere Jahre da $\frac{1}{4}$ r $\frac{1}{4}$ berwiegend wahrscheinlich sind, wenn auch die H $\frac{1}{4}$ he der Auslage ungewiss bleibt. Der Betrag von Fr. 2'300.-- erscheint zumindest m $\frac{1}{4}$ glich und f $\frac{1}{4}$ llt im Ergebnis nicht ins Gewicht. Er wird hier deshalb angerechnet.

Auch für die mit Eingabe vom 14. Dezember 2009 (Urk. 28) neu behaupteten Auslagen für Gerichtsverfahren zwischen 2001 und 2006 in der Höhe von zirka Fr. 57'000.-- reichte der Beschwerdeführer keine Belege ein und nannte keine Beweismittel. Nach der Rechtsprechung rechtfertigt der Umstand, dass eine versicherte Person Beweismittel zufällig nicht greifbar hat, nicht die Herabsetzung der Beweisanforderungen auf blosses Glaubhaftmachen (BGE 121 V 209 Erw. 6b). Der Einwand des Beschwerdeführers, es würden keine Belege existieren, den er teils mit Eingabe vom 14. Dezember 2009 (Urk. 28 S. 1) teils im Verwaltungsverfahren (Urk. 7/41, Urk. 7/43, Urk. 7/44 S. 1) bezüglich der Auslagen für die Verwandtenunterstützung, die Zahnarztbehandlungen im Ausland, die Schuldentilgung und den Firmenaufbau seiner Ehefrau vorgebracht hat, vermag daher am Ergebnis nichts zu ändern.

Die Beschwerdegegnerin rechnete den Betrag von Fr. 104'000.-- in der Berechnung der Zusatzleistungen gemäss Verfügung vom 20. September 2007 (Urk. 3/1 S. 4) somit zu Recht als Vermögen an. Die Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- B. _____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, unter Beilage des Doppels von Urk. 28

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.